

Zur Höhe des Mitverschuldens eines 11 Jahre und 9 Monate alten Kindes gemäß § 9 StVG, § 254 BGB, das unachtsam vom Gehweg auf die Straße tritt und dabei verletzt wird.

§ 116 Abs. 1 SGB X, § 7, 9 StVG, §§ 828 Abs. 3, 254 BGB

Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 03.01.2020 – 7 U 33/19 –
Abänderung des Urteils des LG Kiel vom 01.02.2019 – 4 O 106/19 –

Die Klägerin macht aus **übergangenenem Recht Ansprüche aus einem Verkehrsunfall** vom 30.01.2017 geltend.

An diesem Tag befand sich die zum Unfallzeitpunkt **11 Jahre und 9 Monate alte Geschädigte** auf dem **Heimweg von der Schule**. Sie nutzte zusammen mit anderen Kindern den rechten Gehweg Richtung Osten. Die Beklagte zu 2 befuhr die Straße mit ihrem bei der Beklagten zu 1 versicherten Fahrzeug ebenfalls in östlicher Richtung. Zu diesem Zeitpunkt hielt ein Bus an der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Haltestelle. Es fand ein reges Ein- und Aussteigen statt. Als die Beklagte zu 2 die Schulkinder erkannte, **trat die Geschädigte, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten, vom Gehweg auf die Straße, um den gegenüber haltenden Bus noch zu erreichen**. Die **Beklagte zu 2 erfasste die Geschädigte** im Bereich des linken Beines und **verletzte sie**. Zum Unfallzeitpunkt betrug die **Geschwindigkeit der Beklagten zu 2 ca. 30 km/h** bei einer **vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 50 km/h**.

Die Klägerin hat infolge des Unfalls 10.512,88 € an Leistungen erbracht, deren Ersatz sie mit einer **Quote von 75% von den Beklagten als Gesamtschuldern verlangt**. Das **LG Kiel** gab der Klage mit einer **Quote von 50%** statt und wies die Klage im Übrigen ab.

Das **OLG** erachtet die **Berufung** als **begründet**. Der Klägerin stehe eine **Haftungsquote von 75%** und nicht nur von 50% zu. Der Anspruch der Klägerin ergebe sich aus **§ 7 StVG, § 115 VVG, § 116 Abs. 1 SGB X**. Die sich aus den vorgenannten Vorschriften ergebende Haftung der Beklagten sei gemäß § 9 StVG, § 254 BGB um einen **Mitverschuldensanteil der Geschädigten von 25%** zu kürzen.

Die Geschädigte habe mit dem **Betreten der Fahrbahn** ihre aus **§ 25 Abs. 3 StVO obliegende Sorgfaltspflicht verletzt**, denn auf einer Fahrbahn hätten Kraftfahrer gemäß § 25 StVO Vorrang. Die Geschädigte habe zum Unfallzeitpunkt auch gemäß **§ 828 Abs. 3 BGB** über die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit **erforderliche Einsichtsfähigkeit** verfügt. Ihr sei bekannt gewesen, dass ein Überqueren einer Straße nur unter Beachtung des fließenden Verkehrs erfolgen könne. Aber auch wenn die Geschädigte die Altersgrenze des § 828 Abs. 2 BGB zum Unfallzeitpunkt überschritten hatte, verblieben kindliche Eigenheiten wie Impulsivität, mangelnde Konzentrationsfähigkeit und gruppenspezifisches Verhalten, die ein Kind daran hinderten, die Gefahren des Straßenverkehrs hinreichend abzuschätzen. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, wie lange ein Kind die Altersgrenze des § 828 Abs. 2 BGB überschritten habe. Demgegenüber sei die **Betriebsgefahr** des bei der Beklagten zu 1 versicherten KFZ durch den gegen § 3 Abs. 2a StVO festgestellten Verstoß **gesteigert**. Wer ein Fahrzeug führe müsse sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen insbesondere durch die Vermeidung von Geschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen werde. Dies erfordere ein **Höchstmaß an Vorsicht, Umsicht und Sorgfalt**. Die Beklagte zu 2 habe angegeben, die Schulkinder gesehen zu haben und deshalb ihre Geschwindigkeit reduziert zu haben. Der Beweis des ersten Anscheins spreche aber für ihr schuldhaftes Verhalten. Bei der Gesamtschau sei deshalb eine Haftungsquote von 75% gerechtfertigt.

Hinweis: Das OLG führt aus: „Die zulässige Berufung ist teilweise begründet“. Da das OLG dem Klageanspruch aber in vollem Umfang stattgegeben hat, ist diese Aussage für den Leser zunächst irreführend. (A.L.)

Das Schleswig-Holsteinische OLG hat mit Urteil vom 03.01.2020 – 7 U 33/19 –
wie folgt entschieden:

Abschrift

7 U 33/19

4 O 106/19 LG Kiel

Verkündet am 03.01.2020

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

hat der 7. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts durch den Richter am
Oberlandesgericht als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom
10.12.2019 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 1. Februar 2019 verkündete Urteil des Einzelrichters der 4. Zivilkammer des Landgerichts Kiel teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner zu verurteilt, an die Klägerin 7.884,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB seit dem 17. März 2018 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche aufgrund der durch den Unfall vom 30. Januar 2017 in [] entstandenen oder noch entstehenden Schäden nach einer Quote von 75 % zu ersetzen, soweit der Anspruch auf die Klägerin übergeht.

Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Klägerin macht aus übergegangenem Recht Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 30. Januar 2017 in [] ereignete.

Die Klägerin ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung der bei ihr versicherten und am 1. Mai 2005 geborenen Schülerin [] (nachfolgend: „Geschädigte“).

Gegen 12:45 Uhr befand sich die Geschädigte auf dem Heimweg von der an der Straße [] gelegenen [] Schule. Sie nutzte gemeinsam mit anderen Kindern den rechten Gehweg in Richtung Osten. Einige der Kinder wollten auf die andere Straßenseite und liefen quer über die Straße.

Die Beklagte zu 2) nutzte mit dem Pkw [] bei [] (die Beklagte zu 1) haftpflichtversichert) die Straße ebenfalls in östlicher Richtung. Etwa auf Höhe [] hielt zu diesem Zeitpunkt ein Bus an der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Bushaltestelle. Es fand ein reges Ein- und Aussteigen statt. Als die Beklagte zu 2), die die Anwesenheit der Schulkinder erkannt hatte, diesen Bereich passierte, trat die Geschädigte, ohne auf den fließenden Verkehr zu achten, von dem Gehweg auf die Straße, um zu dem

7 U 33/19

Seite 3

schräg gegenüber haltenden Bus zu laufen und diesen vor der Abfahrt noch zu erreichen. Hierbei übersah die Geschädigte das von der Beklagten zu 2) gesteuerte Fahrzeug. Die Beklagte zu 2), die die Geschädigte zuvor nicht bemerkt hatte, konnte nicht mehr abbremsen und erfasste die Geschädigte im Bereich des linken Beins. Das von der Beklagten zu 2) gesteuerte Fahrzeug fuhr zum Zeitpunkt des Unfalls mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h. Die Geschwindigkeitsbegrenzung betrug in diesem Bereich zum Unfallzeitpunkt 50 km/h, der Bereich war mit dem Gefahrenzeichen 136 („Kinder“) gekennzeichnet.

Durch den Unfall wurde die Geschädigte verletzt. Wegen der Einzelheiten der Verletzung wird auf die Klageschrift vom 23.02.2018 (Bl. 3 d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin hat infolge des Unfalls bislang Versicherungsleistungen in Höhe von EUR 10.512,88 erbracht.

Die Klägerin hat von den Beklagten erstinstanzlich eine Regulierung der Unfallschäden mit einer Quote von 75% verlangt.

Sie hat beantragt,

- 1) die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 7.884,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
- 2) festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr sämtliche aufgrund der durch den Unfall vom 30.01.2017 und dessen Folgen entstandenen und noch entstehenden Schäden mit einer Quote von 75% zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben behauptet, die Geschädigte sei seitlich gegen das zum Unfallzeitpunkt bereits neben ihr befindliche Fahrzeug gelaufen. Sie haben die Auffassung vertreten, die die Beklagte zu 2) treffe keinen Sorgfaltsverstoß, insbesondere sei die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt angemessen gewesen. Der Unfall sei daher für die Beklagte zu 2) unvermeidbar gewesen.

Das Landgericht hat nach Anhörung der Beklagten zu 2) zum Unfallhergang der Klage auf Basis einer Quote von 50 % stattgegeben. Für die Beklagte zu 2) liege keine Unvermeidbarkeit des Unfalls vor. Vielmehr treffe sie Betriebsgefahr, die wegen Verstoßes gegen § 3 Abs. 2a StVO im vorliegenden Fall gesteigert sei. Aufgrund der konkreten Verkehrssituation sei die Beklagte zu 2) ge-

7 U 33/19

Seite 4

halten gewesen, ihre Geschwindigkeit auf die Anhaltegeschwindigkeit von unter 20 km/h zu reduzieren. Allerdings treffe auch die Geschädigte ein Mitverschulden, da sie entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 StVO ohne Beachtung des fliegenden Verkehrs auf die Straße gelaufen sei. Dieser grobe Sorgfaltsverstoß rechtfertige trotz des Alters der Geschädigten eine hälftige Haftungsteilung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes sowie der tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts wird auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Mit seiner Berufung verfolgt die Klägerin, soweit erstinstanzlich nicht obsiegend, ihre Klagziele weiter. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, das Mitverschulden der Geschädigten sei unter Berücksichtigung ihres Alters zu stark gewichtet

Die Beklagten treten der Berufung entgegen.

Wegen der Einzelheiten des Berufungsvorbringens der Parteien wird auf die im Berufungsrechtszug gewechselten Schriftsätze verwiesen.

ii.

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet. Die festgestellten Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung. Der Klägerin steht gegenüber den Beklagten der geltend gemachte Anspruch aus §§ 7 StVG, 115 VVG, 116 Abs. 1 SGB X wie beantragt zu.

Die Beklagten haften für die Unfallfolgen mit einer Quote von 75 %.

Die aus § 7 StVG folgende Haftung der Beklagten ist gemäß § 9 StVG, § 254 BGB um einen Mitverschuldensanteil der Geschädigten in Höhe von nur 25 % zu reduzieren.

Bei der hiernach erforderlichen Abwägung dürfen nur die Verursachungs- und Verschuldensanteile berücksichtigt werden, die festgestellt wurden, dh unstreitig, zugestanden oder bewiesen sind und sich auf die Schadensentstehung ausgewirkt haben (vgl. BeckOGK/Walter, 1.9.2019, StVG § 9 Rn. 24).

Die Geschädigte hat durch die Querung der Fahrbahn die ihr aus § 25 Abs. 3 StVO obliegenden Sorgfaltspflichten erheblich verletzt und den Unfall damit teilweise selbst verschuldet. Denn auf der Fahrbahn haben Kraftfahrer den Vorrang, wie sich aus § 25 StVO ergibt.

Die zum Unfallzeitpunkt 11 Jahre und 9 Monate alte Geschädigte verfügte gemäß § 828 Abs. 3

7 U 33/19

Seite 5

BGB über die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsichtsfähigkeit (so etwa für ein annähernd gleichaltriges Kind im Alter von 11 Jahren und 11 Monaten: OLG Naumburg, Ur. v. 25. 1. 2017 – 10 U 66/16, r+s 2017, 287). Ihr war mithin bekannt, dass das Überqueren einer Straße nur unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs gestattet ist (§ 25 Abs. 3 Satz 1 StVO).

Auch wenn die Geschädigte hier die Altersgrenze des § 828 Abs. 2 BGB bereits überschritten hatte, bleiben die kindlichen Eigenheiten – Impulsivität, mangelnde Konzentrationsfähigkeit und gruppenspezifisches Verhalten –, die ein Kind an der hinreichenden Einschätzung der Gefahren des Straßenverkehrs hindern, zu berücksichtigen. Daher ist bei der Bewertung von Verkehrsverstößen die altersbedingte Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in die Bewertung einzubeziehen und vorliegend insbesondere zu berücksichtigen, wie lange das verletzte Kind im Zeitpunkt des Unfalls die Altersgrenze des § 828 Abs. 2 BGB bereits überschritten hatte (vgl. OLG Karlsruhe, Ur. v. 20. 6. 2012 – 13 U 42/12, NJW 2012, 3042).

Demgegenüber war die Betriebsgefahr des bei der Beklagten zu 1) versicherten Fahrzeugs durch den vom Landgericht festgestellten Verstoß gegen § 3 Abs. 2a StVO gesteigert. Hiernach muss sich, wer ein Fahrzeug führt, gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dieser Maßstab erfordert das im Einzelfall mögliche Höchstmaß an Vorsicht, Umsicht und Sorgfalt vom Kraftfahrzeugführer (vgl. Haus/Krumm/Quarch, *Gesamtes Verkehrsrecht*, StVO § 3 Rn. 31). Insbesondere kann auch der Beweis des ersten Anscheins für ein schuldhaftes Verhalten des Fahrzeugführers sprechen, wenn der Fahrzeugführer die besonders geschützte Person wahrnimmt (vgl. Haus/Krumm/Quarch (a.a.O.), Rn. 35).

So liegt der Fall hier, da die Beklagten zu 2) angab, die Kindergruppe auf dem Schulweg wahrgenommen und sogar ihre Fahrgeschwindigkeit reduziert zu haben. Der Verstoß gegen § 3 Abs. 2a StVO wird von den Beklagten in der Berufungsinstanz im Übrigen auch im Grundsatz nicht mehr angegriffen.

In der Gesamtschau ist somit eine Haftung der Beklagten nach einer Quote von 75 % gerechtfertigt, was zum Erfolg der Berufung führt.

7 U 33/19

Seite 6

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Richter am Oberlandesgericht